

Vorstand	Geschäftsführer	Geschäftsstelle
Prof. Dr. Detlef Moka (1. Vorsitzender)	Dr. Andreas Hey Wolziger Zeile 30 A 12307 Berlin	Iris Herzogenrath Weserstr. 86 45136 Essen
Dr. Ronald Jochens (2. Vorsitzender)		
Dr. Volker Meusel (Schriftführer)	Tel: (030) 99216033 Fax: (03212) 7448064	Tel: (0201) 251297 Fax: (0201) 8965599
Dr. Norbert Czech FEBNM (Kassenwart)	Mobil: (0172) 3133735 Mail: hey@bdn-online.de	Mobil: (0162) 4567142 Mail: herzogenrath@bdn-online.de

Aufgrund aktueller Anlässe haben wir uns zu einer BDN-Kurzinfo entschieden. Hier die Themen:

1. Kooperationsverbot für Teilberufsausübungsgemeinschaften verfassungswidrig

Der BGH (Az.: I ZR 137/12) hat das berufsrechtliche Verbot der Zusammenarbeit einer Teilberufsausübungsgemeinschaft (TBAG) mit Radiologen für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt.

Konsequenz: Ärzte können ab sofort im Rahmen einer Kooperation auch mit Radiologen, Nuklearmedizinern und weiteren Fachkollegen zusammenarbeiten, die rein medizinisch-technische Leistungen erbringen. Sie müssen dabei nur auf eine leistungsgerechte Gewinnverteilung achten.

Der Fall: 30 Fachärzte aus Baden-Württemberg hatten sich zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammengeschlossen und die Eintragung in das Partnerschaftsregister veranlasst. Zweck der Zusammenarbeit war die interdisziplinäre und überörtliche Kooperation, um Patienten bestimmte Privatleistungen - insbesondere Vorsorge- oder Untersuchungsleistungen - fachübergreifend anbieten zu können.

Zu den Gesellschaftern gehörten auch vier Radiologen. Der Gewinn der Gesellschaft sollte so verteilt werden, dass lediglich ein Prozent vorab nach Köpfen und die weiteren 99 Prozent entsprechend dem jeweiligen Leistungsanteil der behandelnden Ärzte ausgeschüttet wurden.

Zunächst hatte die Ärztekammer erfolglos versucht, die Eintragung der Radiologen in das Partnerschaftsregister zu verhindern. Sie berief sich auf das in Paragraph 18 Absatz 1 der Berufsordnung Baden-Württemberg verankerte Verbot der Zusammenarbeit mit Fachärzten, die nur medizinisch-technische Leistungen erbringen. Eine solche Kooperation wird übrigens auch in anderen Landesberufsordnungen als Umgehung der verbotenen "Zuweisung gegen Entgelt" gewertet. Trotz Initiative der Ärztekammer beließ das Partnerschaftsregister die Radiologen darin. Daraufhin erhob die Bad Homburger Wettbewerbszentrale Unterlassungsklage gegen die Ärztesgesellschaft.

Nach unterschiedlichen Urteilen in den Vorinstanzen hat nun der BGH den Ärzten Recht gegeben. Das in § 18 Abs. 1 der Berufsordnung Baden-Württemberg enthaltene Verbot der Zusammenarbeit von niedergelassenen Ärzten mit Radiologen verstoße gegen die in Artikel 12 Grundgesetz gewährleistete Berufsausübungsfreiheit. Denn zur Berufsausübungsfreiheit gehört das Recht, sich beruflich mit anderen zusammenzuschließen.

Aus Sicht niedergelassener Ärzte ist das Urteil nur zu begrüßen. Denn warum sollten Radiologen und Nuklearmediziner in Kliniken und MVZ selbstverständlich Teil des Teams sein dürfen, während ihre Tätigkeit in Gemeinschaftspraxen oder Berufsausübungsgesellschaften regelrecht kriminalisiert wird?

Das Urteil des BGH zeigt ein weiteres Mal, dass die Regelungen und Verbote in der Berufsordnung häufig über das Ziel hinausschießen und gegen die verfassungsrechtlich verankerte Berufsfreiheit verstoßen. Es gehört freilich Mut und Durchhaltevermögen dazu, die berufsrechtlichen Regelungen anzugreifen, beziehungsweise sich gegen entsprechende Verbote oder Unterlassungsklagen erfolgreich zu wehren (zitiert nach und mehr Details dazu in der Ärzte Zeitung online vom 18.06.2014)!

2. Xofigo® : Neues zur Abrechnung und Entsorgung

In den letzten BDN-Infos hatten wir ausführlich die Aspekte Abrechnung und Entsorgung von Xofigo® (Radium-223-dichlorid, Vertrieb durch die Fa. Bayer Vital GmbH) beleuchtet. Aus aktuellem Anlass dazu neue Informationen:

Abrechnung:

Unsere Position, dass die ärztliche Leistung der Xofigo®-Therapie nur über GOÄ abgerechnet werden kann, die sich im übrigen mit der Meinung der KBV deckt, wurde im Nutzenbewertungsverfahren durch den G-BA bestätigt.

In der Mitteilung zu den „Tragenden Gründen“ der Entscheidung des G-BA vom 19. Juni d.J. zur Nutzenbewertung von Xofigo® heißt es auf S. 13: „...Nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) kann eine Zusatzpauschale Radionuklidtherapie von Knochenmetastasen in GOP 17372 erhoben werden. Diese ist jedoch nur zusammen mit einer szintigraphischen Kontrollmessung der Bremsstrahlung abrechenbar, die bei der Anwendung von Radium-223-dichlorid entfällt. **Somit ist die Anwendung von Radium-223-dichlorid derzeit durch den EBM nicht abbildbar.**“ (Details hierzu unter <https://www.g-ba.de/informationen/nutzenbewertung/96/#tab/beschluesse>)

Damit gibt es aus unserer Sicht keine Rechtfertigung mehr für Kassen der GKV, eine Abrechnung nach GOÄ zu versagen. In unserer Mitglieder-Info 03-2014 hatten wir detaillierte Hinweise zur GOÄ-Abrechnung gegeben.

Entsorgung:

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die Entsorgung von Xofigo®-Abfällen theoretisch über landeseigene Landessammelstellen oder eine Fachfirma erfolgen kann. Da aber nicht alle Landessammelstellen Xofigo®-Abfall annehmen bzw. sich die Bedingungen ändern können, empfehlen wir, sich auf jeden Fall die Option der Entsorgung über eine Fachfirma (derzeit nur Eckert & Ziegler Umwelttechnik GmbH) offenzuhalten. Dies ist in den meisten Fällen nur möglich, wenn Ihre Umgangsgenehmigung explizit die Möglichkeit der Entsorgung über eine Fachfirma aufführt.

Wir haben zuletzt desöfteren gehört, ohne die Quelle lokalisieren zu können, dass Eckert & Ziegler Xofigo®-Abfälle nicht mehr annehmen. Dies ist nicht der Fall, wie uns Eckert & Ziegler mündlich versichert hat.

Für Fragen zu Xofigo® wenden Sie sich bitte an den BDN-Geschäftsführer Dr. Hey (per Email an hey@bdn-online.de oder per Telefon/Fax/Post).

Essen, den 30.06.2014
gez. Prof. Dr. med. Detlef Moka

Berlin, den 30.06.2014
gez. Dr. med. Andreas Hey

Impressum:

Verlag: Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V., Geschäftsstelle, Weserstraße 86, 45136 Essen
Herausgeber: Prof. Dr. med. Detlef Moka, Vorsitzender des BDN, Henricistraße 40, 45136 Essen
Redaktion: Dr. med. Andreas Hey, Geschäftsführer des BDN, Wolziger Zeile 30 A, 12307 Berlin, Tel. 030-99216033, Fax: 03212 74 48 064,
hey@bdn-online.de
Geschäftsstelle: Iris Herzogenrath, Weserstraße 86, 45136 Essen, Tel. 0201 25 12 97, Fax: (0201) 896 55 99, herzogenrath@bdn-online.de